

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	78
vom:	2023-09-20
Autor:	Andrea Tinti

Für alle Kunden im Gastgewerbe, Ausschankbetriebe, Hotels usw.

### Trinkgeld - Ersatzsteuer 5 % für Angestellte - operative Klärungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023<sup>1</sup> wurde für bestimmte Einnahmen (Trinkgelder) der Angestellten von Gaststätten und Gastronomiebetrieben bzw. Bar, Restaurants und Hotels die neue Begünstigung der **Ersatzsteuer von 5%** (statt der normalen Besteuerung) eingeführt. Im Folgenden wird die diesbezügliche Regelung auch mit den kürzlich erlassenen Klarstellungen der Agentur der Einnahmen<sup>2</sup> erläutert.

#### 1 Subjektiver Anwendungsbereich

Die Ersatzsteuer (von 5 %) wird ausschließlich auf Trinkgelder angewandt, welche Angestellte von Gastgewerbe- und Gastronomiebetrieben bzw. Hotels, Restaurants, Bar usw., im Privatsektor, erhalten<sup>3</sup>.

#### 2 Objektiver Anwendungsbereich

Von Kunden - auch durch elektronische Zahlungsmittel - den Angestellten gewährten „Trinkgelder“:

- stellen bekanntlich für den Angestellten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar<sup>4</sup>;
- sie unterliegen aber einer **Ersatzsteuer** der Einkommenssteuer (IRPEF) und der regionalen und kommunalen Zuschläge in Höhe von **5 %** bis zu einer Obergrenze von **25 %** des im Laufe des Jahres für die betreffenden Arbeitsleistungen erzielten Einkommens;
- die Trinkgelder, die der 5%-igen Ersatzsteuer unterliegen, sind von der Bemessungsgrundlage zwecks Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Prämien für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von den steuerpflichtigen Vergütungen ausgeschlossen und werden bei der Berechnung der Abfindungen nicht berücksichtigt<sup>5</sup>;
- die Ersatzsteuer von 5 % gilt für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von **höchstens**

1 Siehe Artikel 1 Absätze 58 bis 62 des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 (sog. "Haushaltsgesetz 2023")

2 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 29. August 2023

3 Die öffentlichen Einrichtungen im Sinne von **Artikel 5 des Gesetzes Nr. 287 von 1991**, d.h. a) Gaststätten, die Speisen und Getränke, einschließlich solcher mit einem Alkoholgehalt von mehr als 21 Volumenprozent, sowie Milch ausschenken (Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Pizzerias, Brauereien und ähnliche Einrichtungen); b) Einrichtungen, die Getränke, einschließlich alkoholischer Getränke jeglichen Alkoholgehalts, sowie Milch, Süßwaren, einschließlich Konditoreiwaren und Speiseeis, und gastronomische Erzeugnisse ausschenken (Bars, Cafés, Eisdielen, Konditoreien und ähnliche Einrichtungen) c) Betriebe im Sinne der Buchstaben a) und b), in denen der Ausschank von Speisen und Getränken in Verbindung mit Unterhaltungs- und Freizeitaktivitäten erfolgt, in Tanzlokalen, Spielhallen, Nachtclubs, Badeanstalten und ähnlichen Betrieben; d) Betriebe im Sinne des Buchstabens b), in denen der Ausschank von alkoholischen Getränken jeglicher Stärke ausgeschlossen ist.

4 Dies wurde auch im Rundschreiben 26/E/2023 Punkt 1.1 betätigt

5 Art.1, Abs. 58 Gesetz Nr. 197/2022:

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

**50.000 Euro** in dem Steuerjahr, das dem Jahr **vorausgeht**, in dem die Trinkgelder erhalten wurden<sup>6</sup>. Bei der Berechnung dieser Grenze werden **alle** vom Arbeitnehmer erzielten Einkünfte **aus nichtselbständiger Arbeit** berücksichtigt, einschließlich der Einkünfte aus anderen Tätigkeiten als denen im Hotel- und Gaststättengewerbe. Auch die Trinkgelder die mit 5% besteuert wurden, fließen ebenfalls in die Berechnung der genannten Einkommensgrenze ein<sup>7</sup>. Wird die genannte 50.000-Euro-Grenze in einem Jahr überschritten, fällt die begünstigte Besteuerung Trinkgelder im **Folgejahr** aus.

Die begünstigte Besteuerung der 5% ist die Regel bei Trinkgeldern. Durch **schriftliche** Anfrage beim Arbeitgeber, kann jedoch der Arbeitnehmer für die normale Besteuerung optieren.

### 2.1.1 Berechnungsmethode der 25%-Schwelle

Die im vorigen Punkt erwähnte **25 %-Obergrenze** des Einkommens

- wird auf alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Trinkgelder) berechnet, die ein Angestellter aus Arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe<sup>8</sup> **im Jahr** erzielt hat, berechnet<sup>9</sup>;
- stellt einen Freibetrag dar: bei Überschreitung unterliegt nur der Teil, der diese Grenze überschreitet, der Normal-Besteuerung.

Der Teil des Einkommens, der der Ersatzsteuer unterliegt, ist für die Anerkennung bzw. Festlegung des Anspruchs auf Abzüge, Zulagen und Vergünstigungen jeglicher Art, einschließlich solcher nicht steuerlicher Art (zugunsten des Arbeitnehmers) relevant.

## 2.2 Die Pflichten des Arbeitgebers

Die 5% Ersatzsteuer auf diese Trinkgelder wird vom Arbeitgeber erhoben, der dann den Betrag mittels Formular F24 (Steuerschlüssel **1067<sup>10</sup>**), abführen muss.

Bei der Anwendung der Ersatzsteuer muss der Arbeitgeber nicht nur Trinkgelder berücksichtigen, die über **elektronische** Zahlungsmittel gezahlt werden, sondern auch solche, welche die Arbeitnehmer **in bar** erhalten. Er muss in der Einzelbescheinigung (CU) sowohl die steuerpflichtigen Trinkgelder als auch die ersatzsteuerpflichtigen Trinkgelder gesondert ausweisen, zusätzlich zum Betrag der einbehaltenen Ersatzsteuer.

Der Steuersubstitut (Arbeitgeber) kann die normale Besteuerung der Einkommen anwenden, wenn dies vorteilhafter ist, und den Arbeitnehmer entsprechend informieren.

Der Arbeitgeber muss darauf achten, nachdem er vermittelnd bei der Einnahme und Überweisung der Trinkgelder fungiert, die entsprechenden ein- und ausgehenden Geldflüsse (letztere über Lohnabrechnung) **ordnungsgemäß zu verwalten**, um Beanstandungen bei Steuerprüfungen und auch mit den eigenen Arbeitnehmern zu vermeiden. Er muss daher geeignete buchhalterische und finanzielle Maßnahmen ergreifen, um die **getrennte Verbuchung** der als Trinkgelder gewährten Beträge zu gewährleisten.

## 2.3 Die Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- die im Vorjahr bezogenen Einkünfte schriftlich zu bestätigen, wenn er mehrere Angestelltenverhältnisse mit verschiedenen Arbeitgebern hatte (und mehrere CU erhält);
- den Arbeitgeber über die Höhe der Einkünfte aus Arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe bei anderen Arbeitgebern (einschließlich Trinkgelder) zu informieren, damit

<sup>6</sup> Art. 1, Abs. 62 Gesetz 197/2022: "Die Bestimmungen ... gelten nur für den privaten Sektor und für Inhaber von Arbeitseinkommen, die 50.000 EUR nicht übersteigen".

<sup>7</sup> Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 25/2023 S. 6 und für die Berechnung des Grenzwertes Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 28/2016, Abs. 1.1.2

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 5 des Gesetzes 287/91. siehe Fußnote 3.

<sup>9</sup> Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 25/2023

<sup>10</sup> außer in den Regionen Sizilien, Sardinien und Aostatal, für welche eigenen Steuerschlüssel gelten, siehe Erlass Einnahmeagentur Nr. 16 vom 17.3.2023

die 25 %-Grenze berechnet werden kann;

- dem Arbeitgeber eventuell den Verzicht auf die Ersatzbesteuerung schriftlich mitteilen.

Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Arbeitnehmers, durch Abgabe seiner Steuererklärung die für ihn günstigste Regelung auch im Nachhinein anzuwenden.

### 3 Mehrwertsteuer

Für die Zwecke der Mehrwertsteuer stellen die als Trinkgelder<sup>11</sup> gewährten Beträge Finanzbewegungen dar, die nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer<sup>12</sup> fallen und daher das Umsatzvolumen des Arbeitgebers nicht erhöhen<sup>13</sup>.

### 4 Beispiel

Nehmen wir an, ein unselbständiger Arbeitnehmer, der die oben genannten subjektiven Voraussetzungen erfüllt, hat

- im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch in anderen Sektoren als im Hotel- und Gaststättengewerbe) in Höhe von insgesamt nicht mehr als 50.000 Euro erzielt;
- im Jahr 2023 ein Arbeitseinkommen im Hotel- und Gaststättengewerbe in Höhe von 45.000 Euro, davon 15.000 Euro für Trinkgelder, und ein Arbeitseinkommen in einem anderen Sektor in Höhe von 10.000 Euro erwirtschaftet.

Bei Anwendung der Bestimmungen gilt folgendes:

- 11.250 Euro werden mit einer Ersatzsteuer von 5 Prozent besteuert (45.000 Euro x 0,25 = 11.250 Euro);
- 3.750 Euro unterliegen der normalen Besteuerung (15.000 Euro - 11.250 Euro = 3.750 Euro).

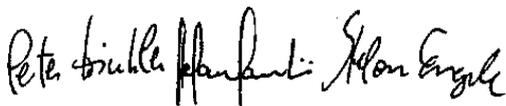
Präzisierung: Das Bezugseinkommen im Jahr 2023, das für die Anwendung der Regel im Jahr 2024 relevant ist, entspricht in dem oben beschriebenen Fall 55.000 Euro, d.h. der Summe aller im Jahr 2023 erhaltenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich der mit der Ersatzsteuer besteuerten Zuwendungen. Daraus folgt, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2024 nicht in den Genuss der Ersatzbesteuerung kommen kann, da er die Einkommensschwelle der 50.000 Euro im vorangegangenen Steuerjahr, d.h. 2023, überschritten hatte.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



11 d.h. die in Artikel 1 Absätze 58 bis 62 des Gesetzes 197/2022 (Haushaltsgesetz 2023) genannten Zuwendungen (Trinkgelder)<sup>23</sup>)

12 Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des DPR 633/1972

13 Siehe Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 26/2023